

# Reglement der Schweizerischen Kommission für Polarforschung

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative**

Band (Jahr): **166 (1986)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Reglement der Schweizerischen Kommission für Polarforschung (SKP)

---

### I. Statut und Organisation

- 1.1 Die "Schweizerische Kommission für Polarforschung", im folgenden SKP genannt, ist ein gemeinsames wissenschaftliches Organ der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft (SNG), der Schweizerischen Akademie der Geisteswissenschaften (SAGW) und der Schweizerischen Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW)
- 1.2 Die SKP hat höchstens 12 Mitglieder. Diese vertreten jene Teilgebiete der Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften und technischen Wissenschaften, die einen Bezug zur Polarforschung haben. Die SKP kann Drittpersonen zur Teilnahme an ihren Sitzungen einladen.
- 1.3 Zur Erledigung ihrer Aufgaben kann die SKP Arbeitsgruppen einsetzen.
- 1.4 Die SKP konstituiert sich selbst. Präsident, Vizepräsident und Sekretär bilden den Ausschuss. Dieser erledigt die laufenden Geschäfte. Die SKP kann dem Ausschuss auch weitere Aufgaben übertragen.
- 1.5 Die SKP hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten einberufen.

Die SKP fasst ihre Beschlüsse durch absolutes Mehr der anwesenden und stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

### II. Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der SKP sind:

- 2.1 Anregung, Koordination und Förderung der Polarforschung in der Schweiz auf geeignete Weise.
- 2.2 Wecken des Interesses von schweizerischen, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik tätigen Instanzen für die Polarforschung, besonders wenn diese in der Schweiz ausgeführt wird.
- 2.3 Herstellung und Entwicklung von Kontakten zu interessierten ausländischen Instanzen und internationalen Vereinigungen.
- 2.4 Vertretung der Schweiz in internationalen nichtstaatlichen Organisationen.

2.5 Unterstützung der Bundesbehörden auf deren Ersuchen hin bei internationalen Kontakten, welche eine Polarregion betreffen.

III. Finanzielle Mittel und Entschädigungen

3.1 Die finanziellen Mittel der SKP bestehen aus:

- a) den Beiträgen der Konferenz der schweizerischen wissenschaftlichen Akademien
- b) Vermächnissen und Schenkungen.

3.2 Die Mitglieder der SKP und die unter 1.2 erwähnten Drittpersonen haben im Rahmen des genehmigten Budgets Anrecht auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen durch den Besuch der Sitzungen entstehen.

Vom Zentralvorstand der SNG an der Sitzung vom 29.8.1986 genehmigt.

Vom Vorstand der SAGW an der Sitzung vom 6.9.1986 genehmigt.

Vom Vorstand der SATW am 17.9.1986 genehmigt.